



## Gemeindeamt Pettneu am Arlberg

6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 152  
Tel.: +43 5448/8210, Fax: +43 5448/8210-4  
Internet: www.pettneu.at, E-Mail: gemeinde@pettneu.gv.at

---

# Wohnungsvergaberichtlinien Gemeinde Pettneu am Arlberg

## § 1 EINLEITUNG

Ziel dieser Vergaberichtlinien ist es, die Vergabe von Wohnungen, für die der Gemeinde das Vergaberecht eingeräumt wurde, in einem einheitlichen Verfahren nach objektiven und sozialen Gesichtspunkten abzuwickeln.

Die Wohnungsvergabe selbst erfolgt auf Vorschlag des Wohnungsvergabeausschusses durch den Gemeinderat, wobei der Ausschuss den Vergabevorschlag aufgrund eines Punktesystems erstellt, das die sozialen und persönlichen Verhältnisse des Wohnungswerbers berücksichtigt.

Für die Beantragung einer solchen Wohnung ist vom Wohnungswerber im Gemeindeamt persönlich ein Erhebungsbogen abzugeben. Die Aufnahme in die Liste der Wohnungswerber erfolgt erst nach Vorliegen des komplett ausgefüllten Erhebungsbogens.

Festgehalten wird, dass aufgrund der Antragstellung kein wie immer gearteter Rechtsanspruch auf Zuweisung einer Wohnung abgeleitet werden kann.

## § 2 ANWENDUNGSBEREICH

2.1. Diese Richtlinien gelten für alle Wohnungen in Pettneu am Arlberg, für welche der Gemeinde das Vergaberecht eingeräumt wurde.

### 2.2. Den Antrag auf eine Wohnung können stellen:

- a) Volljährige österreichische Staatsbürger und/oder EU Bürger sowie Drittstaatsangehörige mit langfristiger Aufenthaltsberechtigung (diese Gruppe betrifft nur die Vergabe von Mietwohnungen, bei der Vergabe von Eigentumswohnungen an Drittstaatsangehörige bedarf es einer grundverkehrsbehördlichen Genehmigung).

- b) Wohnungswerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung über eine Wohnung oder ein dem Mietrecht ähnliches Nutzungsrecht an einer Wohnung verfügen, können nur vorgemerkt werden, wenn sie sich verpflichten, dieses Recht an der bisher zur Befriedigung ihres regelmäßigen Wohnbedürfnisses verwendeten Wohnung binnen sechs Monaten nach Bezug der neuen Wohnung aufzugeben.

### **2.3. Von der Wohnungsvergabe ausgeschlossen werden:**

Wohnungswerber,

- a) die sich durch wissentlich irreführende oder falsche Angaben im Erhebungsverfahren einen Vorteil zu erschleichen versuchen;
- b) deren bisheriges Verhalten oder das Verhalten ihnen zuordenbarer Personen in einer Hausgemeinschaft die Zuweisung einer Wohnung für die bereits in der anderen Wohnanlage befindlichen Bewohner nicht zumutbar erscheinen lässt;
- c) welche Erhebungen zu ihren bisherigen Wohnungsverhältnissen nicht zulassen oder die Auskunft über persönliche Verhältnisse verweigern;
- d) welche die ihnen zuzuweisende Wohnung nicht als Mittelpunkt des Lebensinteresses (Hauptwohnsitz) nützen oder an Dritte untervermieten werden;
- e) die aus spekulativen oder Kapitalanlagegründen Wohnungen erwerben wollen;
- f) die Zweitwohnsitze oder Freizeitwohnsitze erwerben wollen;

Jedes Wohnungsansuchen wird ab Antragstellung 2 Jahre evident gehalten. Sollte innerhalb dieser Zeit keine Wohnungszuweisung erfolgt sein, jedoch weiterhin Interesse an einer Wohnung bestehen, ist vom Wohnungswerber nachweislich eine diesbezügliche neuerliche Mitteilung an das Gemeindeamt erforderlich und das Ansuchen zu aktualisieren. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mitteilung, wird das Ansuchen automatisch aus der Vormerkliste gestrichen.

Generell haben Wohnungswerber von sich aus dem Gemeindeamt jede Änderung einer für die Zuteilung einer Wohnung maßgebliche Voraussetzung sowie Änderungen hinsichtlich ihrer persönlichen Daten unverzüglich bekannt zu geben. Festgehalten wird, dass das Unterlassen der Bekanntgabe dieser Daten automatisch zum Ausschluss aus der Liste der Wohnungssuchenden führt.

### § 3

## PUNKTEMÄSSIGE BEWERTUNG FÜR DEN WOHNBEDARF

### 1. Familienverhältnisse

Kinderzuschlag für Kinder, die mit dem/der AntragstellerIn im gemeinsamen Haushalt leben und für die Familienbeihilfe bezogen wird oder die in einem aufrechten Lehrverhältnis sind.

-für jedes Kind **10 Punkte**

### 2. Wohnverhältnisse

- Zustand der Wohnung

Kein Bad/keine Dusche, Wasser außerhalb der Wohnung/WC außerhalb der Wohnung; dunkel, laut, feucht, Schimmel

**3 Punkte**

- Zu kleine Wohnung: Für die Punkteberechnung der Wohnfläche wird die Gesamtfläche der ganzen Wohnung in Relation zu allen im Haushalt wohnenden Personen herangezogen.

20 m<sup>2</sup> pro Person und für jeden fehlenden (begonnenen) m<sup>2</sup> **½ Punkt**

- Rückgabe einer Mietwohnung, die von der Gemeinde wieder Vergeben werden kann und in einem der Dauer des Mietverhältnisses und den Bestimmungen des Mietvertrages über die Rückgabe des Mietobjektes entsprechenden Zustand ist **10 Punkte**

- Erstwohnungssuchende mit Hauptwohnsitz in einer Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern **10 Punkte**

### 3. Persönliche Verhältnisse

- Behinderung/Krankheit

Wohnung wegen Krankheit ungeeignet, wegen Behinderung, Krankheit, altersbedingter Gebrechlichkeit schwer erreichbar, nicht behindertengerecht ausgestattet.

**5 Punkte**

- Krankheit oder Behinderungen mit nachweisbar verkürzender Lebenserwartung oder aufgrund einer akut eingetretenen Erkrankung  
(Wohnung nicht mehr erreichbar, amtsärztliche Bestätigung) **5 Punkte**

#### **4. Drohende/bestehende Wohnungslosigkeit**

Bevorstehender Wohnungsverlust auf Grund

- einer drohenden, unverschuldeten Delogierung oder einer Kündigung wegen Eigenbedarf des Vermieters oder **5 Punkte**
- in Folge einer (bevorstehenden) Ehescheidung oder in Folge der (bevorstehenden) Trennung einer Partnerschaft/ Lebensgemeinschaft oder **5 Punkte**
- wenn ein Mietvertrag auf bestimmte Zeit durch Zeitablauf endet; gekündigte Dienstwohnung **5 Punkte**

#### **5. Wohnsitz**

- Für jedes Jahr Hauptwohnsitz in der Gemeinde oder
- Für jedes Jahr der Berufstätigkeit bei in der Gemeinde ansässigen Arbeitgeber **2 Punkte (max. 20)**

#### **6. Sonstiges**

- Ehrenamtlich und unentgeltlich engagierte Personen im Sozial-, Kultur- und Sportbereich, bei Vereinen sowie in Hilfsorganisationen erhalten  
  
ab 3 Jahre **5-10 Punkte**

### **§ 4**

#### **ERHEBUNGSVERFAHREN**

Im Erhebungsverfahren sind alle Kriterien zur Beurteilung der persönlichen, sachlichen und sozialen Ausgangssituation der Wohnungssuchenden zu erfassen. Durch dieses Erhebungsverfahren wird festgestellt, ob und wie der Wohnungswerber nach den vorliegenden Richtlinien berücksichtigt werden kann.

Wohnungssuchende haben dazu ausschließlich die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Vordrucke, die im Inhalt auf das Vergabesystem abgestimmt sind, zu verwenden.

Das Erhebungsverfahren wird vom Wohnungsvergabeausschuss durchgeführt, allenfalls geforderte Nachweise und/oder Bestätigungen sind jedoch vom Wohnungswerber selbst beizubringen. Die Aufnahme in die Liste der Wohnungswerber erfolgt erst ab Vorlage sämtlicher für die Wohnungszuweisung erforderlichen Unterlagen.

Für fehlende schriftliche Nachweise können keine Punkte vergeben werden.

Die Wohnungsvergabe durch den Gemeinderat findet in einer nicht öffentlichen Sitzung statt.

## **§ 5 VERGABEVERFAHREN**

Der Wohnungsvergabeausschuss prüft die Anträge und wertet sie aus – dadurch ergibt sich eine Reihung nach Punkten.

Bei Punktegleichheit bekommt derjenige Wohnungswerber den Vorzug, der die längere Vormerkzeit aufzuweisen hat.

Die endgültige Vergabe der Wohnung erfolgt durch den Gemeinderat auf Grundlage eines Vergabevorschlages, der vom Ausschuss vorgelegt wird.

## **§ 6 AUSNAHMEBESTIMMUNGEN**

Aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von den Vergaberichtlinien mit Mehrheitsbeschluss des Gemeinderates abgegangen werden.

## **§ 7 SONSTIGES**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Bürgermeister:

(Wolf Patrik)